

Was erwartet mich bei einem verpflichtenden Beratungsbesuch zu Hause?

Pflegeberatung nach § 37 Absatz 3 SGB XI

Sie erhalten als pflegebedürftige Person Pflegegeld aus der Pflegeversicherung und organisieren Ihre Pflege zu Hause selbst? Bei der Organisation Ihrer Pflege werden Sie in regelmäßigen Abständen von Pflegefachkräften durch Beratungsbesuche unterstützt.

→ Darauf kommt es an!

Ab Pflegegrad 2 haben Sie die Möglichkeit, Pflegegeld aus der Pflegeversicherung zu beziehen. Mit Hilfe der Geldleistung können Sie Ihre persönliche Pflege zu Hause selbst organisieren, beispielsweise indem Angehörige oder Nachbar*innen Sie als benannte Pflegepersonen unterstützen. Um Sie in Ihrer Pflegesituation fachlich zu begleiten, fordert der Gesetzgeber in regelmäßigen Abständen einen Beratungsbesuch nach § 37 Abs. 3 SGB XI in Ihrer häuslichen Umgebung.

→ Wie findet der Beratungsbesuch statt?

Die Häufigkeit der verpflichtenden Beratungsbesuche hängt vom Pflegegrad ab:

Pflegegrad 2 und 3 = 1 × halbjährlich
Pflegegrad 4 und 5 = 1 × vierteljährlich

- Bei einem **Pflegegrad 1**
- Bei **Pflegesachleistung** (ambulanter Pflegedienst)
- Bei **Kombinationsleistung** (ambulanter Pflegedienst und Pflegegeld)

kann ein Beratungsbesuch **wahlweise auch halbjährlich kostenlos** in Anspruch genommen werden.

Der Beratungsbesuch findet in der Häuslichkeit der pflegebedürftigen Person statt, möglichst im Beisein der Pflegeperson. Er wird von Pflegefachkräften zugelassener ambulanter Pflegedienste oder einer von den Pflegekassen zugelassenen Pflegeberatungsstelle durchgeführt. Die regelmäßigen Beratungsbesuche können den häuslich Pflegenden wertvolle Hinweise geben, um eine aus pflegefachlicher Sicht angemessene häusliche Pflege zu gewährleisten.

Folgende Themen stehen bei den Besuchen im Vordergrund:

- Unterstützung durch Pflege-/ Hilfsmittel (technische Hilfsmittel, Pflegeverbrauchsmittel)
- Veränderung des Wohnumfeldes der pflegebedürftigen Person (Beispiel: Badumbau)
- Unterstützung der Pflegeperson(en) durch Hinweise auf Pflegekurse und Schulungen oder der sozialen Absicherung
- Entlastung der Pflegeperson durch Inanspruchnahme aller zustehenden Leistungen der Pflegeversicherung (Beispiele: Einsatz des Entlastungsbetrages, Verhinderungs- und Tagespflege oder ambulanter Pflege)
- Anregung, mehr Pflegeleistungen in Anspruch zu nehmen
- Unterstützung bei Rehabilitationsmaßnahmen
- Tipps zur Vermeidung von Pflegerisiken (Beispiel: Sturzrisiko, Hitzeschutz)



Auf Wunsch der pflegebedürftigen Person kann, im Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis einschließlich 31. März 2027, jede **zweite Beratung** auch per **digitaler Videokonferenz** durchgeführt werden. Der erste Beratungsbesuch muss jedoch in der **eigenen Häuslichkeit** stattfinden.

→ Was muss ich tun?

Als pflegebedürftige Person oder pflegende Nahestehende können Sie mit einem ambulanten Pflegedienst Ihrer Wahl einen Beratungstermin vereinbaren. Planen Sie schon Termine vorausschauend für das Kalenderjahr, möglichst mit einem Pflegedienst, der Ihre Pflegesituation kennt. Nach Ende der Pfl egetätigkeit haben Sie die Möglichkeit, Arbeitslosengeld zu beantragen und Leistungen der Arbeitsförderung zu beanspruchen.



Unterstützung bei der Suche nach ambulanten Pflegediensten oder anderen anerkannten Beratungsorganisationen erhalten Sie auch von Ihrer Pflegekasse.

Die beratende Pflegefachkraft dokumentiert die Qualität der Pflegesituation. Die pflegebedürftige Person oder die anerkannte gesetzliche Betreuungsperson muss das Protokoll unterschreiben und erhält eine Kopie. Das Original geht als Nachweis an die Pflegekasse.



Sie müssen die Beratungstermine nach § 37 Absatz 3 SGB XI **selbst vereinbaren**. Bei Versäumnis oder Verweigerung drohen Pflegegeldempfänger*innen **Leistungskürzungen oder -streichungen** von Seiten der Pflegeversicherung.

Wir informieren und beraten!

Online unter awo-pflegeberatung.de

Telefonisch unter **0800 60 70 110**

Vor Ort:

.....

.....



Alle Informationen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.
Die Angaben erfolgen ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit.
Stand: 30.11.2024